

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

der effect gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die effect gGmbH, Waller Heerstr. 232, 28219 Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt – im **Haus Mala Me, Oslebshauer Heerstr. 134, 28239 Bremen** für in der Regel männliche Jugendliche und Heranwachsende aus dem türkisch / kurdisch und islamisch geprägten Kulturkreis ab dem 14. Lebensjahr, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und / oder 41 SGB VIII haben, erbringt. Es können auch junge Menschen im Anschluss an richterliche Entscheidungen / Weisungen entsprechend § 116 StPO oder §§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG aufgenommen werden.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulationen (Anlagen 2 bis 4) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 1** Heimerziehung / Wohngruppe 7-Wochentage des LRV SGB VIII. Der Vereinbarung liegt eine **Platzzahl von 9** zugrunde.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:
- 3.1.1 Für die Laufzeit vom 01.01.2020 – 31.12.2020 beträgt das Entgelt:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	125,48 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	8,73 €
Gesamtvergütung	134,21 €
Freihaltgeld	120,79 €

3.1.2 Für den Zeitraum vom 01.Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 wird zusätzlich die von der Vertragskommission SGB VIII beschlossene coronabedingte Sachkostenpauschale ausgezahlt. Für die Laufzeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021 beträgt dann das Entgelt:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	127,18 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	8,73 €
Gesamtvergütung	135,91 €
Freihaltgeld	122,32 €

3.1.3 Für die Laufzeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022 beträgt das Entgelt:

Vergütung für das Regelleistungsangebot	130,74 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	8,73 €
Gesamtvergütung	139,47 €
Freihaltgeld	125,52 €

3.2. Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann gem. § 13 Abs.2 LRV Bremen SGB VIII ein Freihaltgeld i.H.v. 90% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden.

Die Regelungen in § 13 Abs.2 bis Abs. 5 LRV Bremen SGB VIII finden entsprechend Anwendung.

- 3.3. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlagen 2 bis 4) zu entnehmen.
- 3.4. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2020**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **36 Monaten** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (also mindestens bis zum 31.12.2022).
- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitäts-entwicklung für den Berichtszeitraum **2021/2022** und ist dem örtlichen Träger der öffentli-chen Jugendhilfe bis zum **31.03.2023** vorzulegen.

5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer ange-melde-ten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und ge-meinsam terminiert.

5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbeson-dere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisier-ten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentli-chen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beur-teilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf An-frage erfor-derliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zu-kunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestim-mungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.1. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

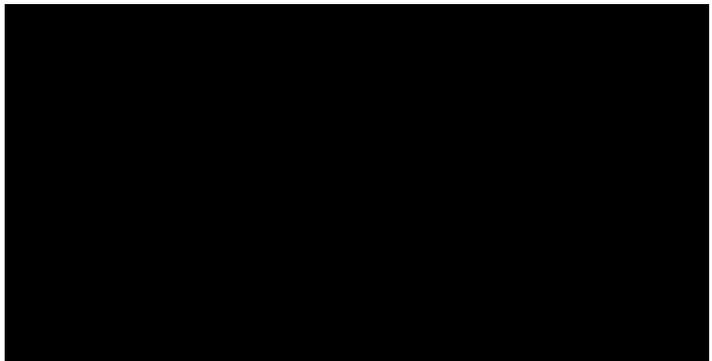
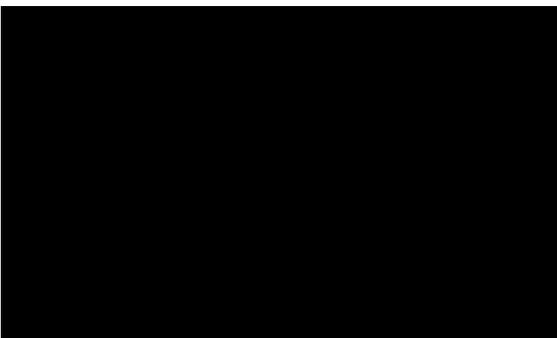
6.2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Mai 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Entgeltkalkulation für die Laufzeit vom 01.01.2020 – 31.12.2020

Anlage 3: Entgeltkalkulation für die Laufzeit vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Anlage 4: Entgeltkalkulation für die Laufzeit vom 01.01.2022 – 31.12.2022